



18.07.2012

Nummer 19

INHALT

SEITE

Wassergesetze (Vollzug)

- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Niederschlags- und Oberflächenwasser aus dem Entwässerungssystem des Wohnparks Kohlbruck Bauabschnitte BA II und BA III in den Scheuereckerbach durch die Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft Passau mbH, Dr.-Ernst-Derra-Straße 6, 94036 Passau
hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides 124

Vollzug des FStrG (Fernstraßengesetz)

- Planfeststellung nach §§ 17 ff.FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben B 12/B 8 Passau – Auerbach 125

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

- Bebauungsplan „Sportzentrum Schalding / Heining am Reuthinger Weg“, Gemarkung Heining, 1. Änderung 126

Bekanntmachung eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I auf dem Standort des Entsorgungs- und Recyclingzentrums Hellersberg (Fl.Nr. 1333 der Gemarkung Hacklberg) 128

Planfeststellung nach § 35 Abs. 2, § 38 KrWG in Verbindung mit §§ 72 – 78 VwVfG einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 5 ff. UVPG

- **Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG
(Wasserhaushaltsgesetz)
für das Einleiten von Niederschlags- und Oberflächenwasser aus dem Entwässerungssystem
des Wohnparks Kohlbruck Bauabschnitte BA II und BA III in den Scheuereckerbach
durch die Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft Passau mbH, Dr.-Ernst-Derra-Straße 6,
94036 Passau
hier: öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Erlaubnisbescheides**

Der Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft Passau mbH wurde mit Bescheid vom 20.06.2012 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung gesammelter Niederschlags- und Oberflächenwasser aus dem Entwässerungssystem des Wohnparks Kohlbruck BA II und BA III auf dem Grundstück Flur-Nr. 549/169 der Gemarkung Haidenhof in den Scheuereckerbach erteilt.

Eine Ausfertigung des Wasserrechtsbescheides mit den dazugehörigen Planunterlagen wird ab dem 19.07.2012 für die Dauer von zwei Wochen (bis 01.08.2012) im Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2, 94032 Passau, 6. Stock, Zimmer 607 während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid gegenüber den Beteiligten (Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayVwVfG) als zugestellt.

Passau, den 06.07.2012
Stadt Passau

■ Bekanntmachung

Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben

**B 12 / B 8 Passau – Auerbach;
Planfeststellung für den Neubau einer Abfahrtsrampe von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+275, Abschnitt 1820, Station 0,25 der B 12 bis Abschnitt 3960, Station 2,92 der B 8 im Gebiet der Stadt Passau**

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Heining und Grubweg beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisanträge.

Der Plan vom 25.05.2012 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

**Stadt Passau – Dienststelle Stadtplanung,
im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau,
II. Etage, Zimmer Nr. 206.**

in der Zeit (vom – bis)

20. Juli 2012 bis einschließlich 20. August 2012

während der Dienststunden (von – bis)

Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr sowie Montag bis Mittwoch 13:00 – 16:00 Uhr und Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

04.09.2012

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Stadt Passau – Dienststelle Stadtplanung, Rathausplatz 3, 94032 Passau, II. Etage, Zimmer Nr. 206

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zi.Nr. 223, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

2. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten. Findet eine Erörterung statt, wird der Termin ortsüblich bekannt gemacht und werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht nach UVPG nicht.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht nach § 9a FStrG in Kraft.

Passau, den 13. Juli 2012

Stadtplanung

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Sportzentrum Schalding / Heining am Reuthinger Weg“, Gemarkung Heining,
1. Änderung**

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Schalding / Heining am Reuthinger Weg“, Gmkg. Heining, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung werden südlich des bestehenden Rasenspielfeldes überdachte Asphaltstockbahnen ermöglicht. Die südliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes wird dabei korrigiert.

Da die Grundzüge der Planung hiermit nicht berührt werden, erfolgt die o.a. Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **27. Juli 2012** bis einschließlich **27. August 2012** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 13. Juli 2012

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Bekanntmachung eines Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I auf dem Standort des Entsorgungs- und Recyclingzentrums Hellersberg (Fl.Nr. 1333 der Gemarkung Hacklberg)**

Planfeststellung nach § 35 Abs. 2, § 38 KrWG in Verbindung mit §§ 72 – 78 VwVfG einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 5 ff. UVPG

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Donau-Wald mbH hat am 18. März 2011 bei der Regierung von Niederbayern beantragt, den Plan für Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I auf dem Standort des Entsorgungs- und Recyclingzentrums Hellersberg (Fl.Nr. 1333 der Gemarkung Hacklberg) festzustellen.

Der Plan lag zur allgemeinen Einsicht in der Zeit vom 16. Februar 2012 bis 15. März 2012 (jeweils einschließlich) bei der Stadt Passau aus. Es wurden keine privaten Einwendungen erhoben.

Die zu dem Vorhaben eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Behörden und Verbände sind mit allen Beteiligten zu erörtern.

1. Die Erörterung findet am **Donnerstag, den 26. Juli 2012, ab 9:30 Uhr im Besprechungsraum des Entsorgungs- und Recyclingzentrums Passau-Hellersberg, Hellersberg 10, 94034 Passau** statt.
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind neben dem Träger des Vorhabens, Träger öffentlicher Belange, die durch das Vorhaben betroffenen und diejenigen Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Landshut, 16. Juli 2012

Heinz Grunwald
Regierungspräsident